



Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass Sie eine schulische Laufbahn für Ihr Kind am Gymnasium Burgstädt planen.

Die Anmeldung für eine Aufnahme im Schuljahr 2024/25 kann im Zeitraum vom 9.2.24 bis zum 1.3.24 erfolgen. Beachten Sie hierzu die Öffnungszeiten des Sekretariates unter [www.gybu.de](http://www.gybu.de).

Bitte legen Sie folgende Unterlagen mit der Anmeldung vor:

- den ausgefüllten Aufnahmeantrag mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch im Original mit Unterschrift aller Sorgeberechtigten
- **Bildungsempfehlung im Original**
- Kopie der aktuell erteilten Halbjahresinformation Klasse 4
- Kopie des Jahreszeugnisses Klasse 3
- Kopie Geburtsurkunde
- ggf. Unterlagen zum sonderpäd. Förderbedarf/Schwerbehinderung
- ggf. Nachweis Alleinsorgeberechtigung
- bei Bedarf Antrag Bildungsticket

Die Anmeldung kann persönlich zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten des Sekretariates, per Post oder durch Einwurf in den Schulbriefkasten (hinteres Tor) erfolgen.

Wenn Ihrem Kind die **Bildungsempfehlung für die Oberschule** erteilt wurde und Sie dennoch eine Aufnahme am Gymnasium Burgstädt wünschen, melden Sie bitte Ihr Kind unter Vorlage aller Unterlagen **persönlich auch bis zum 1.3.24** am Gymnasium an. Mit der Anmeldung erhalten Sie eine Einladung für Ihr Kind zum Aufnahmetest am 5.3.24 und vereinbaren einen verpflichtenden Beratungstermin bei der Schulleiterin, der nach dem Aufnahmetest umgesetzt wird.

Danach haben Sie die verantwortungsvolle Aufgabe bis spätestens zum 3.4.24 zu entscheiden, ob die Schullaufbahn am Gymnasium Burgstädt gestartet werden soll oder eine Laufbahn an einer Oberschule Ihrer Wahl umgesetzt wird.

Der **Aufnahmebescheid** für den Start der Schullaufbahn zum Schuljahr 2024/25 am Gymnasium Burgstädt **erfolgt am 13.5.2024** per Post.

Entsprechend Sächsischem Schulgesetz §34 Absatz 6 entscheidet die Schulleiterin über die Aufnahme am Gymnasium Burgstädt im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze. In den vergangenen Jahren musste am Gymnasium Burgstädt bei regulärer Vierzügigkeit (4 Klassen pro Jahrgangsstufe) keine Regulierung der Aufnahmewünsche umgesetzt werden. Sollte im Aufnahmeverfahren des Schuljahres 2024/25 die Aufnahmekapazität überschritten werden, greifen wir auf ein mit dem Landesamt für Schule und Bildung abgestimmten Verfahren zurück. Dabei erfolgt die Auswahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf Grundlage sachgerechter Kriterien und dem Losentscheid.



Die Rangfolge der abschließend verwendeten Kriterien ergibt sich wie folgt:

1. *Inklusionskind*

Vorliegen eines Bescheides über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und dessen Umsetzbarkeit am Gymnasium Burgstädt (Das Gymnasium Burgstädt ist keine behindertengerechte Einrichtung.)

2. *Geschwisterkind/er ist/sind im Schuljahr 2024/25 Schülerin oder Schüler des Gymnasiums Burgstädt*

3. *unzumutbare Dauer des Schulweges*

aufzunehmendes Kind ist abzulehnen, wenn es keine andere aufnahmefähige Schule innerhalb von 60 min erreichen kann. Betrachtet wird der Weg zwischen Hauptwohnsitz und Schule/Alternativschule. Die Wegdauer/Wegstrecke ergibt sich über ein öffentlich zugängiges Entfernungsermittlungstool (z.B. Google Maps) und /oder über ein Fahrplantool(z.B. vms) des zuständigen Verkehrsverbundes.

4. *Losverfahren*

Das Losverfahren als Zufallsprinzip kommt zur Anwendung, wenn an der Kapazitätsgrenze der Aufnahmefähigkeit des Gymnasiums mehrere Anmeldungen mit identischen Voraussetzungen vorliegen

Kann Ihr Kind nicht am Gymnasium Burgstädt aufgenommen werden, erfolgt eine Umlenkung an die nächstgelegene, die nach Aufnahme der dort eingegangenen Erstanträge noch aufnahmefähige und geeignete Alternativschule, die nach Möglichkeit Ihrem angegebenen Zeit- oder Drittwunsch entspricht. Die Schulwegdauer zur Alternativschule ist dabei ein wesentliches Kriterium. Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, sodass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Trotz gutem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann. Falls nach Versendung der Aufnahmebescheide wieder Schulplätze frei werden, kann eine Besetzung im Nachrückverfahren erfolgen. Für die Teilnahme am Nachrückverfahren ist das Stellen eines formlosen schriftlichen Antrags ausreichend.

Ilka Frigge  
Schulleiterin

1.2.2024